

Fragen und Antworten zum Ausfüllen des Antrags

Warum wird unter 2.1. die Lohnsumme Soll erfragt, obwohl Sie in die Berechnung unter 4. nicht einfließt?

Die Zeile 2.1. bezieht sich auf die Lohnsummen, die als Planzahl im Haushaltsplan für die Jahre 2019 und 2020 angesetzt waren.

Die Lohnsummen Soll dienen lediglich zur Ermittlung der unter 4.2. höchstmöglich anzusetzenden Ertragsschwankungsrücklage, die nach 2.1. hätte aufgebaut werden können.

Welcher Wert muss unter Punkt 4.1 in den Antrag für 2020 eingetragen werden, wenn das geschätzte Arbeitsergebnis für 2020 negativ sein wird?

Dann ist der Wert für die Lohnsumme aus dem Arbeitsergebnis in diesem Feld = 0,00 €. Zur Deckung der für 2020 geplanten Lohnsumme Soll nach 2.1. muss vorrangig die Schwankungsrücklage nach § 12 Abs. 5 Ziffer 2 WVO eingesetzt werden. Nach den Grundsätzen des Integrationsamtes können jedoch 3/12 der geplanten Jahreslohnsumme Soll als Schwankungsrücklage geschont werden. Der WfbM-Träger kann nach eigenem Ermessen auch die gesamte Schwankungsrücklage einsetzen.

Warum wird zwischen dem rechnerischen Wert für die Ermittlung des Zuschussbedarfes nach 4.4. und der Höhe des beantragten Zuschusses nach 5.1 unterschieden?

Der beantragte Zuschuss kann maximal so hoch sein wie der rechnerische Wert nach 4.4. Er kann aber aus verschiedenen Gründen auch niedriger sein, beispielsweise weil der WfbM-Träger bisher aus dem Arbeitsergebnis freiwillige Zulagen (Analog Urlaubs- und Weihnachtsgeld) gezahlt hat, die nicht Bestandteil des gesetzlichen Werkstattlohnes sind und die in Abstimmung mit dem Werkstatttrat bei einem negativen Arbeitsergebnis gestrichen werden oder weil er eine Spende oder andere Zuwendungen für den gleichen Zweck vorrangig einsetzen kann.

Warum ist keine Formel zur Berechnung des Subventionsbedarfes hinterlegt?

Der Gesetzgeber hat Ausnahmen bei der Festsetzung der Entgelte über die Jahre zugelassen. Deshalb haben wir darauf verzichtet, den Zuschussbedarf rechnerisch durch eine Formel feststellen zu lassen.

Alle Felder sind manuell ausfüllbar, um den unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Werkstätten Rechnung tragen zu können.

Die gesetzliche Regelung gilt für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.12.2020.

Warum wurde im Antragsformular das gesamte Jahr 2020 berücksichtigt?

Der Gesetzgeber hat das Inkrafttreten der Regelungen auf den 01.03.2020 zurückdatiert, weil er sicherstellen wollte, dass mit der Förderung die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Werkstattlohn insgesamt ausgeglichen werden können und nicht nur ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung, nämlich ab dem 03.07.2020. Wir haben darauf verzichtet, dass die Antragsteller ihren Zuschussbedarf nur ab dem Monat März darstellen und stattdessen ermöglicht, dass das gesamte Jahr 2020 in den Blick genommen werden kann. Ein Einsetzen der Förderung ab dem Monat März ist nur theoretisch möglich, weil die Werkstätten in diesem und in den folgenden Monaten die Werkstattlöhne aus laufenden Einnahmen und/oder aus der Rücklage für Ertragsschwankungen sicherstellen konnten. Hätten wir die wirksame Beantragung erst ab dem Monat März zugelassen, hätte es bedeutet, dass die Monate Januar und Februar extra bilanziert werden müssten und die Bedarfe ab März gesondert Monat für Monat ermittelt und dargestellt werden müssten. Dies hätte zu einem unvermeidbar hohen Verwaltungs- und Kostenaufwand geführt. Deshalb nehmen wir das gesamte Jahr 2020 in den Blick. Dies ist nach unserem Dafürhalten insbesondere deshalb hinzunehmen, weil wir

1. davon ausgehen, dass Ertragsrückgänge aus anderen Gründen in den Monaten Januar und Februar 2020 noch nicht zu einer Kürzung des Werkstattlohnes geführt hätten und
2. die Auswirkungen der Corona-Pandemie und sonstige Ertragsrückgänge nicht sauber voneinander getrennt werden können.

Aus beiden Gründen muss auf die Rücklage für Ertragsschwankungen vorrangig zurückgegriffen werden.

Wie wird mit möglichen Überzahlungen umgegangen?

Für die Berechnung des Zuschusses ist es wichtig, dass der Antragsteller die tatsächlichen, Corona bedingten Einbußen im Arbeitsergebnis, die sich trotz Aufbrauchens von bis zu 3/12 der Ertragsschwankungsrücklage für das Jahr 2020 ergeben, nachweist. Dazu sollen zunächst Werte aus 2019 mit den Werten zum 31.12.20 verglichen werden. Der Zuschussbedarf wird aus der Differenz Lohnsumme abzüglich Schwankungsrücklage 2019 zu Lohnsumme abzüglich 3/12 der max. möglichen (bzw. der tatsächlich aufgebauten Schwankungsrücklage 2020) 2020 ermittelt.

Ergibt sich nach Prüfung der Verwendungsnachweise im Jahr 2021 eine Abweichung der angegebenen Ergebnisse für 2020 zu den tatsächlichen Ergebnissen für 2020, wird der überzahlte Betrag zurück gefordert.